

TE OGH 2023/4/25 140s28/23h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.2023

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 25. April 2023 durch die Senatspräsidentin des Obersten Gerichtshofs Mag. Hetlinger als Vorsitzende, die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Mann und Dr. Setz-Hummel LL.M., den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Haslwanter LL.M. sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Sadoghi in Gegenwart der Schriftführerin Mag. Fitzthum in der Strafsache gegen * H* und einen anderen Angeklagten wegen des Verbrechens des Mordes nach §§ 15, 75 StGB und einer weiteren strafbaren Handlung über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten H* gegen das Urteil des Landesgerichts Salzburg als Geschworenengericht vom 18. November 2022, GZ 52 Hv 107/22f-130, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 25. April 2023 durch die Senatspräsidentin des Obersten Gerichtshofs Mag. Hetlinger als Vorsitzende, die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Mann und Dr. Setz-Hummel LL.M., den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Haslwanter LL.M. sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Sadoghi in Gegenwart der Schriftführerin Mag. Fitzthum in der Strafsache gegen * H* und einen anderen Angeklagten wegen des Verbrechens des Mordes nach Paragraphen 15, 75, StGB und einer weiteren strafbaren Handlung über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten H* gegen das Urteil des Landesgerichts Salzburg als Geschworenengericht vom 18. November 2022, GZ 52 Hv 107/22f-130, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufung werden die Akten dem Oberlandesgericht Linz zugeleitet.

Dem Angeklagten * H* fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

[1] Mit dem angefochtenen, auf dem Wahrspruch der Geschworenen beruhenden Urteil wurde – soweit hier von Bedeutung – * H* des Verbrechens des Mordes nach §§ 15, 75 StGB schuldig erkannt. [1] Mit dem angefochtenen, auf dem Wahrspruch der Geschworenen beruhenden Urteil wurde – soweit hier von Bedeutung – * H* des Verbrechens des Mordes nach Paragraphen 15, 75, StGB schuldig erkannt.

[2] Danach hat er am 23. Mai 2022 in B* * Hu* zu töten versucht, indem er ihm mehrere Faustschläge ins Gesicht, einen Kniestoß sowie Messerstiche in den Hals- und Schulterbereich versetzte, wodurch das Opfer einen operativ zu versorgenden Nasenbeinbruch, eine Schnittwunde am Hals links seitlich, eine Stichwunde über der rechten

Schulter, eine oberflächliche Schnittverletzung über dem Brustkorb rückseitig und eine Schnittwunde im Kinnbereich erlitt.

Rechtliche Beurteilung

[3] Die dagegen aus § 345 Abs 1 Z 10a und Z 11 (zu ergänzen:) lit a StPO ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde des H* geht fehl. [3] Die dagegen aus Paragraph 345, Absatz eins, Ziffer 10 a und Ziffer 11, (zu ergänzen:) Litera a, StPO ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde des H* geht fehl.

[4] Mit dem Hinweis auf seine geständige Verantwortung in Ansehung der Verletzung im Schulterbereich sowie Passagen der Erörterung des Gutachtens Univ.-Prof. Dr. M* zur Frage, ob es sich bei dieser um eine Schnitt- anstelle einer Stichverletzung handelt, weckt die Tatsachenrüge (Z 10a) keine erheblichen Bedenken gegen die Richtigkeit der im Wahrspruch der Geschworenen zum Ausdruck kommenden Feststellungen zu entscheidenden Tatsachen (RIS-Justiz RS0119583 [T5]; RS0118780 [insb T16 und T17]). [4] Mit dem Hinweis auf seine geständige Verantwortung in Ansehung der Verletzung im Schulterbereich sowie Passagen der Erörterung des Gutachtens Univ.-Prof. Dr. M* zur Frage, ob es sich bei dieser um eine Schnitt- anstelle einer Stichverletzung handelt, weckt die Tatsachenrüge (Ziffer 10 a,) keine erheblichen Bedenken gegen die Richtigkeit der im Wahrspruch der Geschworenen zum Ausdruck kommenden Feststellungen zu entscheidenden Tatsachen (RIS-Justiz RS0119583 [T5]; RS0118780 [insb T16 und T17]).

[5] Gleiches gilt für den Verweis auf die Verantwortung des Angeklagten, er habe sich in erster Linie vor einem mittels einer abgeschlagenen Bierflasche geführten Angriff des Hu* gewehrt, was vom Zeugen * S* bestätigt worden sei.

[6] Indem die Beschwerde diese Verfahrensergebnisse unter Bezugnahme auf die Aussagen der Zeugen * Hut*, * A* und * R* zur Wahrnehmung von Klirren, zum Wegräumen einer zerbrochenen Flasche, zum Vorhandensein von Scherben und zum Mitnehmen von Gläsern durch Hu* sowie auf Beweisergebnisse im Zusammenhang mit einem nicht verfahrensgegenständlichen Messer des Zeugen * Ho* einer eigenen Würdigung unterzieht und auf dieser Basis die Täterschaft des Angeklagten und die Glaubwürdigkeit des Opfers bestreitet, bekämpft sie die Beweiswürdigung der Geschworenen außerhalb der Anfechtungskriterien der Z 10a des § 345 Abs 1 StPO nach Art einer im kollegialgerichtlichen Verfahren unzulässigen Schuldb Berufung (RIS-Justiz RS0100555 [insb T16]). [6] Indem die Beschwerde diese Verfahrensergebnisse unter Bezugnahme auf die Aussagen der Zeugen * Hut*, * A* und * R* zur Wahrnehmung von Klirren, zum Wegräumen einer zerbrochenen Flasche, zum Vorhandensein von Scherben und zum Mitnehmen von Gläsern durch Hu* sowie auf Beweisergebnisse im Zusammenhang mit einem nicht verfahrensgegenständlichen Messer des Zeugen * Ho* einer eigenen Würdigung unterzieht und auf dieser Basis die Täterschaft des Angeklagten und die Glaubwürdigkeit des Opfers bestreitet, bekämpft sie die Beweiswürdigung der Geschworenen außerhalb der Anfechtungskriterien der Ziffer 10 a, des Paragraph 345, Absatz eins, StPO nach Art einer im kollegialgerichtlichen Verfahren unzulässigen Schuldb Berufung (RIS-Justiz RS0100555 [insb T16]).

[7] Die Geltendmachung materiell-rechtlicher Nichtigkeit im geschworenengerichtlichen Verfahren verlangt den Vergleich der im Wahrspruch der Geschworenen (§§ 330 bis 333 StPO) festgestellten Tatsachen mit der im Schuldspruch (§ 260 Abs 1 Z 2, § 270 Abs 2 Z 4 iVm § 342 StPO) vorgenommenen Subsumtion (RIS-Justiz RS0101148; RS0101013). Die Anfechtung des Urteils in dieser Hinsicht setzt voraus, dass an den durch den Wahrspruch festgestellten Tatsachen festgehalten wird, ein Rückgriff auf dort nicht festgestellte angebliche Ergebnisse des Beweisverfahrens ist ausgeschlossen (RIS-Justiz RS0101403 [T2]; RS0101128). [7] Die Geltendmachung materiell-rechtlicher Nichtigkeit im geschworenengerichtlichen Verfahren verlangt den Vergleich der im Wahrspruch der Geschworenen (Paragraphen 330 bis 333 StPO) festgestellten Tatsachen mit der im Schuldspruch (Paragraph 260, Absatz eins, Ziffer 2,, Paragraph 270, Absatz 2, Ziffer 4, in Verbindung mit Paragraph 342, StPO) vorgenommenen Subsumtion (RIS-Justiz RS0101148; RS0101013). Die Anfechtung des Urteils in dieser Hinsicht setzt voraus, dass an den durch den Wahrspruch festgestellten Tatsachen festgehalten wird, ein Rückgriff auf dort nicht festgestellte angebliche Ergebnisse des Beweisverfahrens ist ausgeschlossen (RIS-Justiz RS0101403 [T2]; RS0101128).

[8] Soweit die Rechtsrüge (Z 11 lit a) den mit Blick auf § 7 Abs 1 StGB durch die dem Text des § 75 StGB entsprechende Formulierung der Hauptfrage II hinreichend zum Ausdruck gebrachten (RIS-Justiz RS0113270 [T1]) und solcherart im Wahrspruch der Geschworenen festgestellten (zumindest bedingten § 5 Abs 1 StGB) Tötungsvorsatz bestreitet und von einer „Abwehrhandlung“ ausgeht (siehe dazu aber die Verneinung der Zusatzfrage I nach § 3 StGB) ist sie somit nicht am Prozessrecht ausgerichtet. [8] Soweit die Rechtsrüge (Ziffer 11, Litera a,) den mit Blick auf

Paragraph 7, Absatz eins, StGB durch die dem Text des Paragraph 75, StGB entsprechende Formulierung der Hauptfrage römisch zwei hinreichend zum Ausdruck gebrachten (RIS-Justiz RS0113270 [T1]) und solcherart im Wahrspruch der Geschworenen festgestellten (zumindest bedingten Paragraph 5, Absatz eins, StGB) Tötungsvorsatz bestreitet und von einer „Abwehrhandlung“ ausgeht (siehe dazu aber die Verneinung der Zusatzfrage römisch eins nach Paragraph 3, StGB) ist sie somit nicht am Prozessrecht ausgerichtet.

[9] Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bereits bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (§ 285d Abs 1, § 344 StPO). Daraus folgt die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung (§§ 285i, 344 StPO). [9] Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bereits bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraph 285 d, Absatz eins,, Paragraph 344, StPO). Daraus folgt die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung (Paragraphen 285 i, 344, StPO).

[10] Der Kostenausspruch beruht auf § 390a Abs 1 StPO. [10] Der Kostenausspruch beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Textnummer

E138107

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2023:0140OS00028.23H.0425.000

Im RIS seit

15.05.2023

Zuletzt aktualisiert am

15.05.2023

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at